

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 756. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2025**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

#### **2. Regelungshintergrund und -inhalt**

##### Zu 1. bis 3.:

Mit dem Beschluss des Bewertungsausschusses in der 693. Sitzung am 6. Dezember 2023 wurden die Gebührenordnungspositionen (GOP) 01502 (Zuschlag zu der GOP 01500 bei Fortsetzung der Beobachtung und/oder Zusatzpauschale für die weitere Beobachtung gemäß Anhang 8) und 01503 (Zuschlag zu der GOP 01501 bei Fortsetzung der Beobachtung und/oder Zusatzpauschale für die weitere Beobachtung gemäß Anhang 8) in den Abschnitt 1.5 EBM aufgenommen.

Mit dem Beschluss des Bewertungsausschusses in der 720. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) wurde der obligate Leistungsinhalt der GOP 02302 um die Prozeduren „Diagnostische Mikrokürettage (Strichkürettage)“ und „Aspirationskürettage“ erweitert. Für die im unmittelbaren Zusammenhang mit diesen Prozeduren durchgeführten Leistungen für die Beobachtung und Betreuung sind gemäß Spalte 3 des Anhangs 8 die GOP 01501 und 01502 mit einem Gesamthöchstwert gemäß Spalte 4 berechnungsfähig.

Mit dem vorliegenden Beschluss erfolgt in der vierten Bestimmung zum Abschnitt 1.5 EBM eine Erweiterung der für den Gesamthöchstwert möglichen Kombinationen um die GOP 01500 und 01503 sowie die GOP 01501 und 01502. Zudem wird die Legende der GOP 01503 um die GOP 01500 erweitert.

Die Abrechnungsausschlüsse der GOP 01502 und 01503 werden um diejenigen GOP ergänzt, die in der Sitzung bereits gegen die GOP des Abschnitts 1.5 EBM ausgeschlossen sind.

Zu 4. und 5.:

Mit dem vorliegenden Beschluss erfolgt die Aufnahme der GOP 01522 in die Präambeln 4.1 Nr. 3, 31.3.1 Nr. 2 und 36.3.1 Nr. 2 und in den Anhang 1 EBM. Hiermit wird der inhaltlich analogen Verortung zu der GOP 01520 und der GOP 01521 Rechnung getragen.

**3. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2025 in Kraft.

